

einer Übergabeverfügung der Untersuchungsorgane;
einer Übergabeverfügung des Staatsanwaltes;
eines Übergabebeschlusses des Gerichts.

Von der Übergabe durch die Untersuchungsorgane ist der Staatsanwalt in Kenntnis zu setzen. Die Übergabe erfolgt in der Regel nach Durchführung von Ermittlungen.

Das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind berechtigt, von ihnen aufgedeckte geringfügige Straftaten nach Zustimmung des Staatsanwaltes der Konfliktkommission des jeweiligen Betriebes zur Behandlung und Entscheidung zu übergeben.

6. Zur Sicherung der gründlichen Beratung und des erzieherischen Erfolges der Behandlung der Sache durch die Konfliktkommission ist erforderlich, daß die Übergabeverfügung und der Übergabebeschuß vor allem enthalten:
 - die umfassende Darstellung des Sachverhalts und die Beweise für die Schuld des Werk tätigen,
 - die Einschätzung der Straftat und die Angabe des verletzten Strafgesetzes,
 - die Gründe für die Übergabe an die Konfliktkommission,
 - Hinweise für die die Straftat begünstigenden Bedingungen.
7. Das übergebende Organ trägt in jeder von ihm übergebenen Sache die Verantwortung für die allseitige Unterstützung der Konfliktkommission.
8. Die Beratung der Konfliktkommission ist in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Übergabe oder des Antrages durchzuführen.
Die Beratung der Konfliktkommission ist grundsätzlich öffentlich.
9. Die Konfliktkommission kann gegen eine Übergabeverfügung oder einen Übergabebeschuß bis zum Abschluß der Beratung beim abgebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung